



Urteile des Gerichtshofs

in den Rechtssachen C-163/24 | Statul Român – Ministerul Finanțelor Publice und Curtea de Apel București sowie C-293/24 | Ferreira da Silva e Brito u. a.

Pressemitteilung Nr. 120/26

Luxemburg, den 8. September 2026

Haftung wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht: Der Gerichtshof präzisiert die Voraussetzungen, unter denen eine Person nach einer unionsrechtswidrigen gerichtlichen Entscheidung Schadensersatz erlangen kann

Er bestätigt u. a., dass die verletzte Norm dem Einzelnen Rechte verleihen muss und dass das schuldhaftes Versäumnis eines nationalen Gerichts, den Gerichtshof nach der Auslegung dieser Norm zu befragen, zur Feststellung der Haftung beitragen kann

In zwei heute ergangenen Urteilen entwickelt der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts gegen das Unionsrecht und erläutert dabei die Rolle, die ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht spielt. So weist er in einer rumänischen Rechtssache darauf hin, dass eine solche Haftung nur ausgelöst werden kann, wenn der Verstoß gegen die Vorlagepflicht mit einem Verstoß gegen eine andere Unionsrechtsnorm einhergeht, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Dies war hier jedoch nicht der Fall, da die in Rede stehenden Normen zur genauen Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen das im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Ziel des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verfolgen. In einer portugiesischen Rechtssache verfolgten die in Rede stehenden Normen, die in einem Urteil eines obersten Gerichts aus dem Jahr 2009 fehlerhaft angewandt worden waren, tatsächlich einen solchen Zweck, da sie Arbeitnehmer im Fall eines Betriebsübergangs schützen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob dieses Urteil einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt, was eine der Voraussetzungen für die Haftung eines Mitgliedstaats wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht durch eines seiner letztinstanzlichen Gerichte ist. Er hebt jedoch einige Gesichtspunkte hervor, die er als für diese Prüfung entscheidend einstuft, und legt nahe, dass diese Voraussetzung im Ausgangsverfahren tatsächlich erfüllt ist.

In der Rechtssache C-163/24 beantragte ein rumänischer Landwirt im Jahr 2007 eine Agrarbeihilfe für eine Fläche von 264,71 ha. Nach einer Kontrolle kam die zuständige rumänische Behörde zu dem Schluss, dass die tatsächlich beihilfefähige Fläche nur 180,62 ha betrug, und lehnte seinen Antrag ab. Die gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsmittel wurden zurückgewiesen, wobei das Berufungsgericht Bukarest es im Jahr 2012 ablehnte, den Gerichtshof um Auslegung der Verordnung über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für Agrarbeihilfen¹ zu ersuchen. Der Landwirt erhob daraufhin eine Haftungsklage gegen den rumänischen Staat wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht. Das mit dem Rechtsmittel befasste Berufungsgericht Bukarest befragte den Gerichtshof schließlich u. a. dazu, ob die ursprüngliche Weigerung, ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, geeignet sei, die Haftung des rumänischen Staates auszulösen.

In der Rechtssache C-293/24 machten Mitarbeiter der portugiesischen Fluggesellschaft Air Atlantis, die bei der Auflösung dieses Unternehmens im Jahr 1993 entlassen worden waren, geltend, dass Transportes Aéreos Portugueses im Rahmen eines „Betriebsübergangs“ im Sinne der Richtlinie über den Übergang von Unternehmen² einen Teil ihrer Tätigkeiten übernommen habe. Daher forderten sie ihre Einstellung bei diesem Unternehmen. Im Jahr 2009 lehnte der portugiesische Oberste Gerichtshof es ab, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zum Begriff „Betriebsübergang“ vorzulegen, und bestätigte anschließend die Abweisung der Klage der Arbeitnehmer durch die unteren portugiesischen Gerichte. Die Arbeitnehmer erhoben daraufhin vor den Zivilkammern von Lissabon eine Haftungsklage gegen den portugiesischen Staat

wegen eines dem Obersten Gerichtshof zuzurechnenden Verstoßes gegen das Unionsrecht. Nachdem dieses erstinstanzliche Gericht den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht hatte, entschied dieser im Jahr 2015, dass im vorliegenden Fall tatsächlich ein Betriebsübergang stattgefunden habe und dass der Oberste Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen hätte stellen müssen³. Trotz dieses Urteils wiesen die portugiesischen Gerichte die Klage der Arbeitnehmer u. a. mit der Begründung ab, dass sich der Gerichtshof in seinem Urteil auf eine Rechtsprechung zum Begriff „Betriebsübergang“ aus der Zeit nach dem Urteil des portugiesischen Obersten Gerichtshofs von 2009 gestützt habe. Der mit einer außerordentlichen Revision befasste Oberste Gerichtshof wandte sich schließlich ebenfalls an den Gerichtshof, um festzustellen, ob der von ihm im Jahr 2009 eingenommene Standpunkt einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstelle, der geeignet sei, die Haftung des portugiesischen Staates auszulösen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Haftung eines Mitgliedstaats wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht weist der Gerichtshof darauf hin, dass die angeblich Geschädigten einen Ersatzanspruch haben, wenn drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: Die Unionsrechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, muss bezwecken, ihnen Rechte zu verleihen, der Verstoß gegen diese Norm muss hinreichend qualifiziert sein und zwischen diesem Verstoß und dem entstandenen Schaden muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen. Dieser Grundsatz ist auch dann anwendbar, wenn der Verstoß in einer Entscheidung eines Gerichts besteht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.

In der Rechtssache C-163/24 stellt der Gerichtshof daher fest, dass im Fall eines Verstoßes gegen die Vorlagepflicht die Haftung eines Mitgliedstaats nur ausgelöst werden kann, **wenn dieser Verstoß mit dem Verstoß gegen eine andere Unionsrechtsnorm einhergeht, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Der Verstoß gegen die Vorlagepflicht kann nämlich für sich genommen nicht ausreichen, um die Haftung eines Mitgliedstaats auszulösen.** Zum einen verleiht im vorliegenden Fall die in Rede stehende Bestimmung der Verordnung über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für Agrararbeitskräfte einem Betriebsinhaber, der eine Agrararbeitskraft beantragt hat, jedoch keinerlei Rechte, da diese Bestimmung ausschließlich den Schutz der finanziellen Interessen der Union zum Ziel hat. Zum anderen erlaubten die Umstände, unter denen der betreffende rumänische Landwirt gehandelt hatte, ihm nicht, sich auf eine in einer anderen Verordnung enthaltene Bestimmung des Unionsrechts zu berufen, die den Fall eines entschuldbaren Irrtums abdeckt.

In der Rechtssache C-293/24 stellt der Gerichtshof fest, dass die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie über den Betriebsübergang tatsächlich darauf abzielen, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, so dass die erste Voraussetzung für die Haftung des portugiesischen Staates aufgrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2009 erfüllt ist. Was die zweite Voraussetzung betrifft, nämlich das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht durch das betreffende Gericht, weist der Gerichtshof auf drei Gesichtspunkte hin, die er als entscheidend einstuft. Erstens ergab sich die in seinem Urteil von 2015 gewählte Lösung bereits aus der Rechtsprechung aus der Zeit vor der ablehnenden Entscheidung des portugiesischen Obersten Gerichtshofs von 2009, die mit einem Zusammentreffen von Fehlern bei der Auslegung des Unionsrechts behaftet war. Zweitens stellt im vorliegenden Fall auch der Umstand ein Indiz für einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht dar, dass der portugiesische Oberste Gerichtshof von Hinweisen abgewichen ist, die sich aus der vor dieser Entscheidung von 2009 ergangenen Rechtsprechung ergaben, ohne den Gerichtshof trotz der ihm insoweit obliegenden Pflicht um Vorabentscheidung zu ersuchen. Drittens konnte dem Obersten Gerichtshof nicht unbekannt sein, dass die Vereinbarkeit des von ihm in dieser Entscheidung gewählten methodischen Ansatzes mit dem Unionsrecht gerade im Mittelpunkt eines zu jenem Zeitpunkt beim Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsersuchens stand, was darauf hindeutet, dass der von dem nationalen Gericht begangene Verstoß gegen das Unionsrecht unentschuldigbar war. Angesichts dieser verschiedenen Gesichtspunkte **ist das Urteil aus dem Jahr 2009 somit offenbar mit einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht behaftet, was jedoch vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist**, ebenso wie der **Kausalzusammenhang zwischen diesem Verstoß und den Schäden, deren Ersatz die ehemaligen Mitarbeiter von Air Atlantis im Ausgangsverfahren verlangen.**

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheidet dabei den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssachen.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([C-163/24](#) und [C-293/24](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Curia Web TV](#)“ sowie „[European Broadcasting Service](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 796/2004](#) der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

² [Richtlinie 77/187/EWG](#) des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2015 in der Rechtssache Ferreira da Silva e Brito u. a., [C-160/14](#) (siehe auch [Pressemitteilung Nr. 96/15](#)).